



Verordnung der Gemeinde Lengdorf über die Hundehaltung in der Fassung vom 01.01.2014

(Hundehaltungsverordnung - HVO)

Auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i d. F. vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 604) erlässt die Gemeinde Lengdorf folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.
- (2) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (BayRS 2011-2-7-I), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583), in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Bereich der geschlossenen Ortschaft wird durch die Ortstafeln im Sinne von § 42 Abs. 2, Anlage 3 Abschnitt 2 StVO gekennzeichnet.
- (4) Als öffentliche Anlagen gelten Garten- und Parkanlagen, Sportplätze, Freibadeplätze und ähnliche der Erholung der Bevölkerung dienende öffentliche Grundstücke.

§ 2 Anleinplicht

- (1) Kampfhunde und große Hunde sind von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr innerhalb der geschlossenen Ortschaft auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen an einer Leine zu führen.
- (2) Außerhalb der in Absatz 1 genannten Orte und Zeiten sind Kampfhunde und große Hunde anzuleinen bei Annäherung an Passanten und Radfahrer oder an andere Hunde. Eine solche Annäherung liegt bei einer Entfernung von weniger als zehn Metern; dies gilt auch für unübersichtliche Stellen.
- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf drei Meter Länge nicht überschreiten.

(4) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 3 Beseitigungspflicht Hundekot

Jeder Hundeführer ist verpflichtet, Verunreinigungen welche der Hund verursacht hat, unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zu diesem Zweck hat jeder, der einen Hund führt, eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstiger geeigneter Behältnisse zur Aufnahme und zum Transport der Verunreinigungen mitzuführen.

§ 4 Ausnahmen

Von dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind und Jagdhunde in Ausübung des Jagdschutzes,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung einen großen Hund oder einen Kampfhund nicht an der Leine führt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 dieser Verordnung einen großen Hund oder einen Kampfhund bei Annäherung an Passanten, Radfahrer oder andere Hunde nicht anleint.
3. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Verordnung eine nicht reißfeste oder mehr als drei Meter lange Leine verwendet, oder
4. entgegen § 2 Abs. 4 dieser Verordnung einen großen Hund oder einen Kampfhund angeleint selbst führt, ohne in der Lage zu sein, dieses Tier körperlich zu beherrschen, oder von einer dazu ungeeigneten Person angeleint führen lässt.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Lengdorf, den 12.06.2014

Sigl

Erste Bürgermeisterin

